

werden, in der Praxis griff das Gericht kaum je zu einer Strafe gegenüber den Anwälten. Anstatt dies aber als Nachlässigkeit des Gerichts aufzufassen, wertete Klein es als wirkungsvolle Generalprävention: Eine einzige verhängte Mutwillstrafe konnte in etlichen Fällen viele Anwälte zu prozessökonomischem Vorgehen anhalten und vor Verstößen abschrecken. Mutwillstrafen waren ausserdem gegen Zeugen möglich, die die Aussage verweigerten (§ 326 Abs. 3 Satz 1 Ö-CPO).<sup>313</sup>

Ergriff nach Ermessen des Revisionsgerichts eine Partei die Revision mutwillig oder einzig zwecks Verzögerung, musste es gegen den Revisionswerber oder gegebenenfalls gegen dessen Anwalt eine Mutwillstrafe aussprechen (§ 512 Ö-CPO).<sup>314</sup> Ebenso hatte das Rekursgericht gegenüber dem Beschwerdeführer oder dessen Anwalt zu verfahren, falls der Rekurs gegen einen Beschluss des zweitinstanzlichen Gerichts mutwillig oder einzig zwecks Verzögerung angebracht worden war (§ 528 Abs. 2 Ö-CPO).<sup>315</sup>

In der Praxis wurde die Mutwillstrafe selten angestrengt und noch seltener war sie erfolgreich. Entgegen der Absicht Kleins und der ratio legis der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 wurde nämlich von den Gerichten die schwierige Beweislast bezüglich des Mutwillens auf die Parteien abgeschoben und ein hohes Beweismass angesetzt, das realistischerweise kaum je erbracht werden konnte.<sup>316</sup>

### 13. Schluss der Verhandlung

Die Verhandlung musste vom Gericht für geschlossen erklärt werden, sobald es den Verhandlungsgegenstand für vollständig behandelt und, beruhend auf den aufgenommenen Beweisen, für reif zur Entscheidung befand (§ 193 Abs. 1 Ö-CPO). Das Gericht konnte die mündliche Verhandlung auch für geschlossen erklären, bevor alle zugelassenen Beweise aufgenommen wurden, falls nämlich einzig noch einzelne angeordnete

---

313 Zum vorangehenden Absatz Klein, Parteienvertretung, S. 36; Klein, Zivilprozeß, S. 272 und S. 358.

314 Klein, Zivilprozeß, S. 431; vgl. Klein, Gesetzentwürfe, S. 74.

315 Vgl. Klein, Gesetzentwürfe, S. 74; Klein, Zivilprozeß, S. 456.

316 Zum vorangehenden Absatz Klein, Parteienvertretung, S. 39 f.; Klein, Zivilprozeß, S. 377 f. m. w. H.